

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 10.01.2022
AZ.: III / SEi

WP 20-25 SV 51/119

Antragsvorlage

Antrag der CDU-Fraktion "Einmalige Mehrklassenbildung einer Eingangsklasse an der ALS Hilden"

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Personelle Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Schul- und Sportausschuss
Rat der Stadt Hilden

20.01.2022
23.02.2022

Vorberatung
Entscheidung

101-22 CDU Fraktion ALS
ALS_Stellungnahme
Anfrage Schulausschuss Sondersitzung 20.01.22
Anfragen_Stellungnahmen_SL
Antwortschreiben Anfrage Grundschule Hilden
Schulrätin_Stellungnahme Aufnahmeverfahren Hilden
Stellungnahme SL Hilden zum SEP

Antragstext:

Die CDU Fraktion Hilden beantragt für das Schuljahr 2022/23 unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahlen im Grundschulbereich, des kommunalen Klassenrichtwertes der Stadt Hilden sowie dem versprochenen Nachsteuern, verankert im aktuellen SEP der Stadt Hilden, eine einmalige Mehrklassenbildung einer Eingangsklasse an der Astrid-Lindgren-Grundschule Hilden.

Erläuterungen zum Antrag:

Für das Schuljahr 2022/23 haben sich in Hilden über 50 Kinder mehr angemeldet als im Vorjahr. Die Zügigkeitsvereinbarungen aller Schulen werden jedoch eingehalten oder sogar unterschritten. Das heißt, trotz der steigenden Schülerzahlen soll in Hilden keine zusätzliche Eingangsklasse gebildet werden. Die Klassengrößen in Hilden überschreiten den kommunalen Richtwert von 23 SchülerInnen pro Klasse deutlich (Der Durchschnittswert in Hilden liegt bei 28-30 Kindern). Kapazitäten für Rücktritte und Zuzüge sind nicht gegeben. Die Astrid Lindgren-Schule hat aktuell einen Anmeldeüberhang von 21 Kindern. 55 katholische Kinder wurden für das Schuljahr 2022/23 angemeldet. 56 Kinder dürfen aufgenommen werden. Diese 21 Schüler und Schülerinnen sollen an die Wilhelm-Busch-Schule „verschoben“ werden. Von der Wilhelm-Busch-Schule müssen dafür um die 20 Schülerinnen und Schüler abgelehnt und zur Grundschule Schulstraße „verschoben“ werden. Hier verliert sich das Motto des Schulentwicklungsplans (SEP) „kurze Beine, kurze Wege!“. Geschwisterkinder werden getrennt und Schulwege verlängern sich unangemessen. Im SEP verankert und auch im Arbeitskreis SEP diskutiert, wurde ein sinnvolles Nachsteuern auf Grundlage der aktuellen Zahlen. Die erhöhten Anmeldezahlen katholischer Kinder erfordern, auch im Hinblick auf die von allen

Beteiligten geforderte Heterogenität, dringend das versprochene Nachsteuern.

Familien melden wohnortnah an, um den Kindern kurze Wege zu ermöglichen. Die CDU Fraktion möchte die Eltern in Hilden weiterhin unterstützen und hier entsprechend nachsteuern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Hilden hat 2018 eine Schulentwicklungsplanung auf den Weg gebracht.

Ziel war die Bildung von stabilen und heterogenen Eingangsklassen an allen Schulstandorten der Grundschulen als Voraussetzung für eine stabile Schulentwicklung in Hilden und für eine Standort-sicherung aller Grundschulen.

Durch eine „gesunde Durchmischung“ aller Kinder sollten gerade die Schulen des „Gemeinsamen Lernens“ gestärkt werden, damit die Kinder mit Bedarfen sich auf viele Klassen im gesamten Stadtgebiet verteilen und so alle Kinder optimal gefordert und gefördert werden können.

Auf Grundlage der geplanten und so verlässlichen Zahlen konnten und können zudem zielgerichtet Baumaßnahmen in die Wege geleitet werden.

Der Schulentwicklungsplan (SEP) ist daher ein wirkungsvolles Instrument für eine gesunde Schullandschaft in Hilden. Neben ihrer Zustimmung aus dem Jahr 2018 bestätigt die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Stellungnahme erneut die Sinnhaftigkeit dieses Vorgehens und empfiehlt ausdrücklich eine Fortführung des Schulentwicklungsplanes.

Die Schulentwicklungsplanung beruht auf den Regelungen der §§ 78 ff des Schulgesetzes in Nordrhein-Westfalen (SchulG). Es wurden alle Schulformen und -arten so geplant, dass möglichst unter gleichen Bedingungen die Schulen als Orte des gemeinsamen Lernens wahrgenommen werden können. Auch die Verpflichtung, in Kooperation mit den Nachbargemeinden ein vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu erstellen, wurde Beschlussgrundlage.

Soweit wurden alle Forderungen aus § 80 SchulG erfüllt. Abschließend wurden durch schulorganisatorische Maßnahmen die Schul- und Klassengrößen gem. § 81 Abs. 1 SchulG festgelegt.

Die Planung sieht keine Schulbezirke vor und bietet insofern den Eltern im Rahmen der Kapazitäten eine freie Schulwahl an und den Schulen eine verstärkte Konkurrenzsituation. Zudem soll das Prinzip „kurze Beine - kurze Wege“ zum Tragen kommen.

Die Veränderung der Zügigkeiten an einzelnen Schulen im Laufe der Jahre und somit des Gesamtkonstrukts der Hildener Grundschullandschaft zielt auf die Einhaltung obiger Gesetzesvorgaben ab.

Die Stadt Hilden bietet im Hildener Norden (Teil eines Schulverbundes) und im Süden des Stadtgebietes die Möglichkeit zum Besuch einer katholischen Bekenntnisschule, Kinder die dem jeweiligen Bekenntnis (bei Schulanmeldung) angehören, haben Vorrang gegenüber den Kindern fremden Bekenntnisses.

Das Verfahren zur Erstellung des SEP fand unter Einbindung des „Arbeitskreises SEP“ statt. Dem gehören alle am Schulleben Beteiligten an.

Dazu zählen:

- Ratsfraktionsvertretungen,
- Schul- und OGS-Leitungen,
- Elternvertretungen und zeitweise Kirchenvertretungen,
- Verwaltungsvertretungen aus verschiedenen Fachschaften

Im Ergebnis wurde die Planung begründet und der entsprechende Ratsbeschluss der Schulaufsicht bei der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt, diese wurde im Jahre 2018 erteilt.

Der SEP hat folgende Festlegungen bezüglich der maximalen Zügigkeiten der einzelnen Schulen getroffen:

Schulstraße:	4 Züge	
Elbsee:	2 Züge	(Schwerpunktschule)
GVB:	4 Züge	
WHS:	3 Züge	
Verb. Kalstert:	4 Züge	
WBS:	3 Züge	
ALS:	2 Züge	
Summe:	22 Züge	

Die Entwicklung 2022

Für das Anmeldeverfahren 2022/23 hat die Verwaltung in Abstimmung mit dem Arbeitskreis SEP am 21.01.2021 die ursprüngliche Prognose mit den vorhandenen Schulplätzen und der voraussichtlichen Anzahl der Schülerinnen und Schüler verglichen und keine Notwendigkeit zur Änderung der Zügigkeiten festgestellt, da im gesamten Stadtgebiet ausreichend Schulplätze vorhanden sind. Bis zu 540 Anmeldungen standen zur Diskussion, inzwischen ist die Zahl auf 516 zu korrigieren. Dies ergibt aktuell einen Richtwert für 22 Klassen. (§ 6a Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG)

Im Herbst 2021 eröffneten die Grundschulen das Anmeldeverfahren. Alle Grundschulleitungen waren über die Ist-Vorgabe informiert und gehalten, auf Grundlage des SEP die Beratung der Eltern durchzuführen.

Aufgrund des Starkregenereignisses im Sommer 2021 und der dadurch hervorgerufenen Schäden können am Grundschulverbund Beethovenstraße (GVB) im anstehenden Schuljahr nur drei anstatt der geplanten vier Züge eingerichtet werden. Dieser Umstand kann dadurch aufgefangen werden, dass die naheliegende dreizügig geplante Wilhelm-Hüls-Schule (WHS) im kommenden Schuljahr lediglich zwei Züge durch eigene Anmeldungen belegt und somit Kinder des GVB aufnehmen kann.

Die Verbundschule Schulstraße ist vierzügig geplant. Nach derzeitigem Anmeldestand und bei Beibehaltung des SEP werden hier voraussichtlich nur drei Züge gebildet (einer am Nebenstandort und zwei am Hauptstandort).

Die weiteren Standorte im Hildener Norden/Osten Elbsee und Verbund Kalstert werden voraussichtlich wie geplant nachgefragt und gehen in die anvisierte Zügigkeit.

Aktuelle Problemstellung im Hildener Süden:

Der SEP legt für die Schulen im Hildener Süden folgende Zügigkeit fest:

Wilhelm-Busch-Schule (WBS):	3 Züge
Astrid-Lindgren-Schule / katholische Schule (ALS):	2 Züge

Die Hauptstandorte beider Schulen teilen sich einen gemeinsamen Schulhof. Im Hildener Süden gibt es 116 Kinder wovon ca. 70% direkt an der WBS aufgenommen werden können. Es ist davon auszugehen, dass die übrigen aufgrund ihres katholischen Bekenntnisses und der Standortnähe an der ALS gemeldet und aufgenommen werden. Dies zeigen auch die Erfahrungen der vergangenen Jahre, sodass davon auszugehen ist, dass die 116 Schülerinnen und Schüler im Hildener Süden ihre Plätze finden werden.

An der ALS wurden in der Vergangenheit immer durchschnittlich 45 katholische Schülerinnen und Schüler aufgenommen. In diesem Jahr ergibt sich an der katholischen Grundschule die Situation, dass sie aktuell über drei vierte Klassen verfügt. Sobald diese Klassen die Schule verlassen und die Neubildung der beiden ersten Klassen ansteht, wäre sie planungsgerecht komplett zweizügig. Allerdings verfügt die Schule nach eigener Einschätzung über die Personalressourcen für eine weitere Klasse. Daher warb die Schule aktiv um Schülerinnen und Schüler und ging davon aus, außerhalb des abgestimmten und beschlossenen Rahmens „Zweizügigkeit“ eine zusätzliche Klasse bilden zu können und kommunizierte dies an die Eltern. Nach Bekanntwerden der überproportionalen Anmeldezahlen an der ALS haben Eltern die Mehrklassenbildung nach § 81 Abs. 4 SchulG in die Diskussion eingebracht.

Nach § 81 Abs. 4 SchulG kann der „Schulträger (...) ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zahl der Parallelklassen einer Schule vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn insbesondere

1. die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird,
2. die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder
3. die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind und damit durch die Mehrklassenbildung der Bestand einer oder mehrerer dieser Schulen gefährdet ist.“

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit einer Mehrklassenbildung der Bestand einer Schule gefährdet wird (vgl. § 81 Abs. 4 Nr. 3 SchulG): Bei Bildung einer weiteren Eingangsklasse an der ALS würde der überwiegende Teil der Kinder für den dritten Zug voraussichtlich von der WBS kommen und dort dann Schulplätze frei werden. Die freien Kapazitäten würden vermutlich von einem großen Teil der Kinder genutzt, die bereits an der Grundschule Schulstraße angemeldet sind. So bestünde die Gefahr, dass dort weniger Züge als geplant gebildet werden könnten.

Aus Sicht der Verwaltung ist § 81 Abs. 4 SchulG auch auf Grundschulen anwendbar. Die Verwaltung teilt die Rechtsauffassung der Bezirksregierung zur Nichtanwendbarkeit des § 81 Abs. 4 SchulG nicht, da sich diese weder aus dem Gesetzeswortlaut noch systematischen Überlegungen oder der Kommentierung des SchulG ergibt.

Des Weiteren bleibt die Betrachtung der ALS als Bekenntnisschule. Sofern die ALS nun eine dritte Eingangsklasse bildet, wären rund 66% katholische Kinder angemeldet und somit 34% nicht katholischen Bekenntnisses. Der katholische Charakter der Schule wäre wegen der hohen Anzahl nicht katholischer Kinder sehr in Frage gestellt. Die Bezirksregierung äußert sich zu diesem Thema klar in ihrer Stellungnahme.

Nach den Abstimmungsgesprächen mit dem Schulamt des Kreises Mettmann und den Schulleitungen hat das Schulamt Mettmann für die überzähligen Anmeldungen die Ablehnungsbescheide vorbereitet. Die Schulleitung der ALS hat die Ablehnungsbescheide inzwischen an die betroffenen Eltern versandt. Widerspruchsverfahren sind anhängig. Die Zu- und Absagen an anderen Schulen sollen nach dem Willen des Schulamtes des Kreises Mettmann erst erteilt werden, sobald das Verfahren an der ALS abgeschlossen ist.

Es bleibt festzuhalten, dass die Verwaltung nicht im Verfahren der Schulanmeldung verantwortlich ist. Die verantwortliche Stelle, das Schulamt Mettmann vertreten durch die Schulrätin, spricht in einer schulfachlichen Stellungnahme von der Fortführung des SEP, eröffnet aber auch die Möglichkeit, dem Elternwillen nachzukommen und an der Astrid-Lindgren-Schule eine dritte Eingangsklasse zu bilden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verwaltung geprüft hat, ob einmalig eine weitere Klasse an der ALS eingerichtet werden kann und ob dieser Antrag zum jetzigen Zeitpunkt positiv rechtssicher beschlossen und umgesetzt werden könnte. Weder die obere noch die untere Schulaufsicht sprechen sich explizit gegen eine dritte Eingangsklasse an der ALS aus und sehen sich nur in einer Beraterrolle. Die Bezirksregierung empfiehlt allerdings sehr deutlich, von der weiteren Eingangsklasse abzusehen, auch wenn sie - aus ihrem Rollenverständnis heraus - keine Entscheidung getroffen hat. Beide vorgesetzten Behörden überlassen letztlich dem Schulträger die Zuständigkeit zur Entscheidung.

Welche Auswirkungen die Entscheidung für eine weitere Klasse an der ALS beispielsweise auf den Anmeldeprozess hätte, kann aufgrund vieler Unwägbarkeiten zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig überblickt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist aber klar, dass ein Ausstieg aus dem jetzt gültigen SEP gravierende Auswirkungen auf die Heterogenität der gesamten Grundschullandschaft, die Sicherung aller Schulstandorte und begonnene und zukünftige Bauvorhaben hätte.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Aktuell nicht erkennbar.

Sondersitzung Ausschuss für Schule und Sport 20. Januar 2022

Die CDU Fraktion Hilden bittet gemäß § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates folgenden Antrag in die Tagesordnung der genannten Sondersitzung aufzunehmen:

Die CDU Fraktion Hilden beantragt für das Schuljahr 2022/23 unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahlen im Grundschulbereich, des kommunalen Klassenrichtwertes der Stadt Hilden sowie dem versprochenen Nachsteuern, verankert im aktuellen SEP der Stadt Hilden, eine einmalige Mehrklassenbildung einer Eingangsklasse an der Astrid-Lindgren-Grundschule Hilden.

Begründung: Für das Schuljahr 2022/23 haben sich in Hilden über 50 Kinder mehr angemeldet als im Vorjahr. Die Zügigkeitsvereinbarungen aller Schulen werden jedocheingehalten oder sogar unterschritten. Das heißt, trotz der steigenden Schülerzahlen soll in Hilden keine zusätzliche Eingangsklasse gebildet werden. Die Klassengrößen in Hilden überschreiten den kommunalen Richtwert von 23 SchülerInnen pro Klasse deutlich (Der Durchschnittswert in Hilden liegt bei 28-30 Kindern). Kapazitäten für Rücktritte und Zuzüge sind nicht gegeben. Die Astrid-Lindgren-Schule hat aktuell einen Anmeldeüberhang von 21 Kindern. 55 katholische Kinder wurden für das Schuljahr 2022/23 angemeldet. 56 Kinder dürfen aufgenommen werden. Diese 21 Schüler und Schülerinnen sollen an die Wilhelm-Busch-Schule „verschoben“ werden. Von der Wilhelm-Busch-Schule müssen dafür um die 20 Schülerinnen und Schüler abgelehnt und zur Grundschule Schulstraße „verschoben“ werden. Hier verliert sich das Motto des Schulentwicklungsplans (SEP) „kurze Beine, kurze Wege!“. Geschwisterkinder werden getrennt und Schulwege verlängern sich unangemessen. Im SEP verankert und auch im Arbeitskreis SEP diskutiert, wurde ein sinnvolles Nachsteuern auf Grundlage der aktuellen Zahlen. Die erhöhten Anmeldezahlen katholischer Kinder erfordern, auch im Hinblick auf die von allen Beteiligten geforderte Heterogenität, dringend das versprochene Nachsteuern. Familien melden wohnortnah an, um den Kindern kurze Wege zu ermöglichen. Die CDU Fraktion möchte die Eltern in Hilden weiterhin unterstützen und hier entsprechend nachsteuern.

Claudia Schlottmann,
Fraktionsvorsitzende

Peter Groß
stv. Fraktionsvorsitzender

Astrid - Lindgren - Schule

Städt. Katholische Grundschule Richrather Str.186 / Zur Verlach 42, 40723 Hilden
Schulleiterin Ute Plötzer

Zur Verlach 42 ☎ 02103-24840 Fax 02103-248417 Richrather Str. 186 ☎ 02103-60687 Fax 02103-246795
E-mail: info@als.hilden.de



Hilden, den 17.01.2022

1. Stellungnahme der Astrid-Lindgren-Schule zum Antrag der CDU Fraktion auf Bildung einer einmaligen Mehrklasse an der Astrid-Lindgren-Schule Hilden

Die CDU Fraktion beantragt für das Schuljahr 2022/23 unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahlen im Grundschulbereich, des kommunalen Klassenrichtwertes der Stadt Hilden sowie dem im SEP verankerten „Nachsteuern“ eine einmalige Mehrklassenbildung einer Eingangsklasse an der Astrid-Lindgren-Schule.

Die Astrid-Lindgren-Schule nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Zahl der laut kommunaler Klassenrichtzahl zu bildenden Klassen wird in Hilden im kommenden Einschulungsschuljahr 2022/23 aus mehreren Gründen um 2-3 Klassen unterschritten.

Damit wird die durchschnittliche Klassengröße von 23 Kindern je Eingangsklasse deutlich erhöht auf durchschnittlich 28 Kinder pro Klasse. In den Eingangsklassen wird so die obere Grenze der möglichen Schülerzahl einer Eingangsklasse erreicht.

Dies ist mit Blick auf den pädagogischen Anspruch an individuelles Lernen im (gemeinsamen) Unterricht als Nachteil für die Eingangsklassen in Hilden zu sehen.

Klassengrößen beeinflussen schulische Leistungen und kleinere Klassen führen dazu, dass Kinder mehr und besser lernen können. Kleinere Klassen ermöglichen, dass Lehrkräfte den Kindern durch individuelles Fördern und Fordern besser gerecht werden können. Aus der Corona-Pandemie resultieren zusätzliche Förderbedarfe von Schülerinnen und Schülern. Hinzu kommt, dass durch die Folgen der Pandemie einige Kinder für ein weiteres Jahr in der Schuleingangsphase verbleiben. Dadurch vergrößert sich die Klassenstärke in den Klassen 2 zusätzlich.

Eine Nachsteuerung mit dem Ziel, mehr kleinere Eingangsklassen bilden zu können, ist auf diesem Hintergrund als sinnvolle Maßnahme zu begrüßen.

Maßgabe ist hierbei, dass rechtliche Grundlagen, räumliche Bedingungen und personelle Kapazitäten die Einrichtung einer weiteren Klasse zulassen.

An der Astrid-Lindgren-Schule ist in Bezug auf das kommende Schuljahr von folgender Situation auszugehen:

Da die Astrid-Lindgren-Schule zum Ende des Schuljahres 2021/22 drei Klassen entlässt, besteht sowohl räumlich als auch personell die Kapazität für eine weitere Klasse (vgl. auch Stellungnahme 2 zur Ausstattung mit Lehrkräften).

Wir haben auf diesem Hintergrund dem Schulträger signalisiert, dass eine dritte Eingangsklasse ohne zusätzliche Ressourcen gebildet werden kann.

Neben den Auswirkungen auf alle Eingangsklassen Hildener Schulen sind auch die Folgen für ca. 45 Familien zu berücksichtigen, die ihr Kind nicht an der gewünschten Schule einschulen können.

Folgende Auswirkungen seien aufgeführt, die teilweise auch mehrfach zutreffen:

- Die gewünschte Schule kann nicht besucht werden.
- Die gewünschte Betreuungsform kann nicht angeboten werden.
- Der Schulweg ist deutlich länger.
- Geschwisterkinder werden getrennt.

Zusammenfassung:

Der SEP 2018 für Hildener Grundschulen stellt grundsätzlich eine sinnvolle Planungsgrundlage dar.

Für das Schuljahr 2022/23 sind allerdings abweichende Bedingungen zu berücksichtigen.

Dies legt eine Anpassung/Nachsteuerung nahe. Kleinere Klassen sind mit Blick auf den Anspruch an individuelles Lernen- vor allem in Zeiten von Corona- sinnvoll und vorteilhaft für die Eingangsklassen in Hilden. Zudem stellt sich dar, dass im kommenden Schuljahr die Schulwahl vieler Eltern nicht berücksichtigt wurde.

2. Stellungnahme der Astrid-Lindgren-Schule zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Sondersitzung des Schulausschusses am 20.01.2022 und zur Fragestellung der Ausstattung mit Lehrkräften

Die Personalausstattungsquote der Astrid-Lindgren-Schule liegt laut SchIPS-Meldung vom 24.11.2021 bei 12,35 Stellen gegenüber einem Stellenbedarf von 12,31 Stellen. Damit beträgt die Personalausstattungsquote 100,34 %, die Differenz zum Stellenbedarf beträgt 0,04.

Personelle und räumliche Kapazitäten für eine dritte Eingangsklasse im kommenden Schuljahr sind vorhanden, da wir zum Ende des Schuljahres drei 4. Schuljahre abgeben und ohne Erhöhung des Stellenbedarfes auch drei Eingangsklassen bilden könnten. Es sind genügend Lehrkräfte und Kapazitäten vorhanden, um im kommenden Schuljahr 6 bestehende Klassen plus 3 Eingangsklassen besetzen zu können.

Folgende Punkte sind zum jetzigen Zeitpunkt in Bezug auf das kommende Schuljahr noch ungeklärt:

Es ist offen, ob eine bis zum 09.08.2022 abgeordnete Kollegin wieder an die Astrid-Lindgren-Schule (Stammschule) zurückkehren kann oder ob die Abordnung verlängert werden wird.

Im Zusammenhang damit bleibt zu klären, wie ein im kommenden Schuljahr anstehendes Sabbatjahr ausgeglichen werden kann (beispielsweise durch Stundenaufstockung von Teilzeitkräften, durch den Einsatz einer befristete Vertretungslehrkraft oder durch die Rückkehr der Abordnung).

Zusammenfassend kann im folgenden Schuljahr – soweit jetzt absehbar- grundsätzlich der Unterrichtsbedarf von insgesamt 9 Klassen gedeckt werden. Aufgrund der ungeklärten Faktoren kann jedoch für das kommende Schuljahr keine konkrete Aussage über die Ausstattungsquote bei 8 bzw. bei 9 Klassen getroffen werden.

Ute Plötzer (Schulleiterin)



Anfrage

**Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur
Sondersitzung
des Schulausschusses am 20.01.2022**

Richrather Straße 34
40723 Hilden

Tel.: 02103/46110
Fax: 02103/360246
gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 05.01.2022

Auf der Tagesordnung der Sondersitzung des Schulausschusses am 20.01.22 steht die Entscheidung über die Zügigkeit der Astrid-Lindgren-Schule für das Schuljahr 2022/2023.

In diesem Zusammenhang bittet die Fraktion Bündnis90/Die Grünen in der Sitzung zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie wird die, von der ALS und einigen Eltern geforderte Aufstockung der Zügigkeit auf drei Züge für das Schuljahr 22/23 von den Schulleitungen der anderen sechs Hildener Grundschulen beurteilt?
2. Welche Auswirkungen hat nach der Meinung der Schulleitungen eine Aufstockung auf die Schullandschaft in Hilden? (Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme der Hildener Schulleitungen - wenn möglich vor den Fraktionssitzungen am 17.01.2022)

Schon mehrfach wurde seitens der ALS erwähnt, dass die Schule schon jetzt über ausreichend Personal für die Bildung einer weiteren Klasse verfüge.

Wir bitten die Untere Schulaufsicht in der Sitzung zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist es richtig, dass die ALS derzeit über einen Überhang an Lehrkräften verfügt?
2. Wenn ja, wie hoch ist dieser?
3. Gibt es an anderen Hildener Grundschulen ein Defizit bei der Zuweisung von Lehrkräften?

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Münnich

Cornelia Geißler

Moritz Wyrtki

Sehr geehrte Grundschulleitungen,

in Absprache mit Herrn Eichner sende ich Ihnen einen Bürgerantrag, einen Antrag der CDU Fraktion sowie eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Am 20.01.2022 wird eine Sondersitzung des Schulausschusses stattfinden, mit dem einzigen Tagesordnungspunkt - SEP Grundschulen in Hilden ab Schuljahr 2022/2023.

Ich möchte Sie bitten, uns eine Stellungnahme aus Ihrer Sicht zu den rechtserheblichen Fragestellungen einer Mehrklassenbildung am Standort kath. Grundschule Astrid-Lindgren zu übersenden, die für die Sondersitzung genutzt werden kann. Vor- und Nachteile für Ihre Standorte bzw. für das Stadtgebiet in Hilden.

Darüber hinaus würden wir uns freuen, wenn Sie oder eine Vertretung für alle Leitungen, an der Sitzung teilnehmen könnten (ab 18:30 Uhr, Ort ist noch in Klärung). Des Weiteren habe ich Frau Burchgardt um eine Stellungnahme gebeten und zur Sitzung eingeladen.

@Frau Plötzer: Bitte geben Sie uns zusätzlich eine Rückmeldung zur Fragestellung der Ausstattung mit Lehrkräften für Ihre Standorte

1. aktuell
2. Bedarf bei einer Mehrklasse

Hier wäre es meines Erachtens ausreichend,

1. Stellenvakanzen/-bedarfe
2. Evtl. bestehende Stellenüberhänge

jeweils in VZ- Äquivalent zu a) + b) zu benennen bzw. offene Äquivalente für bestimmte Fachschaften nach Lernplan

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen.
Sofern Sie Rückfragen haben, melden Sie sich bitte.

Viele Grüße
Andrea Funke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister
der Stadt Hilden
Amt für Jugend, Schule und Sport
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Datum: 13. Januar 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

48.02.12- 12 ME 01 GS-27
bei Antwort bitte angeben

Frau Stasiak

Zimmer: 5017

Telefon:

0211 475-5382

Telefax:

0211-875651031547

marie-christine.stasiak@

brd.nrw.de

Bildung einer zusätzlichen Klasse an der ALS

Ihr Schreiben vom 07.01.2022, hier eingegangen am 10.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.01.2022 baten Sie um eine Einschätzung bezüglich der Anmeldesituation der Grundschulen in Hilden.

Ich habe mir das „Konzept zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen“, das im Rahmen des schulpolitischen Konsenses für NRW vom 19.07.2011 erarbeitet worden war, eingehend angeschaut. Zur Umsetzung dieses Konzeptes wurde die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) geändert. Die Änderungsverordnung trat am 01.08.2015 in Kraft. Daneben habe ich folgenden Beschluss des OVG NRW - Beschluss vom 30. November 2016 – 19 B 1066/16 –, juris - zu Rate gezogen und darf Ihnen nunmehr folgende Rückmeldung geben:

Die Aufnahmekapazität einer Grundschule errechnet sich aus der Zahl der vom Schulträger nach § 46 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SchulG NRW festgelegten Eingangsklassen und den Berechnungsgrößen der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW, insbesondere der Schülerzahlwerte gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 1 und 2. Die Zahl der nach § 6a Abs. 1 Sätze 1 und 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Das Ob der Organisationsentscheidung über die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen gibt § 46 Abs. 3 Satz 2 SchulG

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



NRW dem Schulträger zwingend vor ("legt ... fest"), das Wie hingegen stellt die Vorschrift in sein Ermessen. Letzteres ergibt sich aus dem Fehlen zwingender gesetzlicher Vorgaben für die Festlegung einer bestimmten Zahl von Eingangsklassen für ein bestimmtes Schuljahr und für ihre konkrete Verteilung auf die einzelnen Schulstandorte. Bei der Ausübung dieses Ermessens hat sich der Schulträger am Zweck der Vorschrift zu orientieren. Sie dient der Konkretisierung seiner auf diese Schule bezogenen Organisationsentscheidungen nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW zu Größe und Zügigkeit. Diese müssen ihrerseits der Schulentwicklungsplanung entsprechen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW: "nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung"), mit welcher der Schulträger die schulische Entwicklung aller Schulen und Schulstandorte in seinem Gebiet für mehrere Jahre plant und dabei bestimmte Planungsvorgaben berücksichtigt (§ 80 Abs. 2 und 5 SchulG NRW: "mittelfristig"). Folgerichtig darf er auch bei der Ermessensausübung im Rahmen seiner Organisationsentscheidung nach § 46 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW die Planungsvorgaben des § 80 Abs. 5 SchulG NRW berücksichtigen.

Zu den Planungsvorgaben des § 80 Abs. 5 SchulG NRW gehört nach Nr. 2 u. a. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen u. a. nach Schularten sowie nach der Nr. 3 die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands u. a. nach Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Die Schulentwicklungsplanung für die Stadt Hilden hat für die KGS Astrid-Lindgren-Schule die Bildung von nur zwei Eingangsklassen bestimmt. Sie erklären in Ihrem Schreiben, die Schulleiterin habe unter Beachtung des Aufnahmerahmens die Aufnahmekapazität nach den Maßstäben des § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW bereits auf 56 Schülerplätze begrenzt, indem sie für die darüber hinaus vorliegenden Anmeldungen Ablehnungsbescheide versendet hat.

Nun soll auf Antrag vom Rat der Stadt Hilden eine Mehrklasse an der Astrid-Lindgren-Schule eingerichtet werden, um dem Elternwillen, der durch den Anmeldeüberhang festgestellt wurde, nachzukommen und alle Kinder an der Astrid-Lindgren-Schule unterzubringen.

Ich weise darauf hin, dass die Bildung einer Mehrklasse nach § 81 Abs. 4 SchulG NRW hier nicht einschlägig ist, da die Verteilung der Klassen



an Grundschulen nach der kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt. Von einer Mehrklasse im Sinne des § 81 Abs. 4 SchulG NRW ist also im vorliegenden Fall nicht zu sprechen. Es handelt sich an Grundschulen lediglich um die Einrichtung einer weiteren Parallelklasse, die nicht nach den Vorgaben des § 81 Abs. 4 SchulG NRW, sondern nach Maßgabe der kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt.

Die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl (§ 6a Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15.01. eines Jahres, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Dies ist auch vor dem Hintergrund des § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW wichtig, wonach jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart nur im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität hat, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat (kapazitätsabhängiger Aufnahmeanspruch). Mit dem Tatbestandsmerkmal "nächstgelegenen" stellen die genannten Vorschriften ausschließlich auf die tatsächliche räumliche Entfernung zwischen Wohnung und Grundschule ab.

Die Festlegung und Verteilung der Eingangsklassen ist (- ebenso wie die in § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW ausdrücklich hervorgehobene jahrgangsübergreifende Zügigkeit -) eine für die Schulleiterin im Aufnahmeverfahren zu beachtende Rahmenfestlegung im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW, also eine Anordnung des Schulträgers auf der Grundlage der genannten schulorganisatorischen Aufgabenzuweisungsnormen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Schulaufnahme, deren Verbindlichkeit für die Schulleiterin auch aus § 59 Abs. 11 Satz 2 SchulG NRW folgt.

§ 6a Abs. 2 Satz 8 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist im vorliegenden Fall der KGS Astrid-Lindgren-Schule nicht einschlägig. Denn danach ist die Einrichtung einer weiteren Eingangsklasse an einer Grundschule nur dann zulässig, wenn sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungstichtag 15. Januar erhöhen sollte und die neu zu ermittelnde kommunale Klassenrichtzahl nicht überschritten wird. In diesem Zeitfenster befinden wir uns hier nicht.



Es empfiehlt sich, die bestehende Schulentwicklungsplanung der Stadt Hilden einzuhalten und die Kinder auf die verfügbaren Schulplätze an allen Grundschulen zu verteilen. Sowohl von einer Umverteilung der Klassen an den drei betreffenden Schulen als auch zwischen den beiden betroffenen Gemeinschaftsgrundschulen sollte abgesehen werden. Ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb sollte an allen Hildener Grundschule gewährleistet werden können. Die Bildung einer weiteren Parallelklasse an einer Grundschule kann bzw. wird auch Auswirkungen auf die anderen Grundschulen haben.

Ich weise im Zuge dessen darauf hin, dass bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule Kinder, die dem jeweiligen Bekenntnis angehören, einen Vorrang gegenüber den Kindern haben, deren Eltern den Unterricht und die Erziehung ihres Kindes in einem fremden Bekenntnis wünschen. Eine Ablehnung von bekenntnisfremden Kinder bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule ist somit rechtmäßig.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Entscheidung über die Festlegung der Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte allein Ihrer Verantwortung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit obliegt. Mit meinen Ausführungen komme ich, auf der Grundlage der oben genannten Quellen, allein meiner Beratungsfunktion nach.

Ich möchte Sie bitten, künftig mit mir in Kontakt zu treten, bevor bereits weitere Schritte, wie z. B. die Versendung von Bescheiden unternommen werden, damit ein reibungsloses Anmeldeverfahren gewährleistet werden kann. Eine gute Kommunikation zwischen Schulträger, Schulen, Schulamt und der Bezirksregierung ist unerlässlich, um in solchen Situationen handlungsfähig zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marie-Christine Stasiak



Datum: 17.01.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 40-1 SAB II
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Burchgardt

Zimmer: 2.196
Telefon: 02104 99 2011
Telefax: 02104 99 84 2011
E-Mail:
s.burchgardt@kreis-mettmann.de

Sehr geehrter Herr Eichner,

Sie baten mich um eine schulfachliche Stellungnahme bezüglich der zusätzlichen Bildung einer Eingangsklasse an der KGS Astrid-Lindgren in Hilden.

Die Bildung der jährlichen Eingangsklassen wurde nach dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz mit dem §6a der VO zu §93 Abs 2 SchulG NRW eine kommunale Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die Bildung von Eingangsklassen an öffentlichen Grundschulen eingeführt. Demnach können in Hilden 22 Eingangsklassen gebildet werden.

Die Fragestellung, wie diese 22 Eingangsklassen verteilt werden und somit, ob an der KGS Astrid-Lindgren eine zusätzliche Eingangsklasse möglich ist, obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit in Ihrer Entscheidungsfreiheit.

Empfehlenswert erscheint es mir hierbei Ihre Schulentwicklungsplanungen einzuhalten und somit eine Verteilung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger an allen Hildener Grundschulen zu gewährleisten.

Ihre Fragestellung, ob eine Bekenntnisschule in der Zügigkeit gedeckelt ist, kann ich verneinen. Sie als Schulträger können entscheiden, wieviele Eingangsklassen an einer Grundschule gebildet werden können. Hierbei ist die Tatsache, ob es sich um eine Bekenntnisschule oder aber eine Gemeinschaftsschule handelt nicht von Belang.

Zum Themenkomplex "Aufnahme von Geschwisterkindern" kann ich zusammenfassend resümieren, dass es keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme an einer Bekenntnisschule existiert, wenn bereits ein Geschwisterkind die Schule besucht.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann

Telefon (Zentrale)
02104 99 0

Fax (Zentrale)
02104 99 4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de

E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 – 12:00 Uhr
**Sprechzeiten der
Schulaufsichtsbeamten**
nach Vereinbarung

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD

Postbank Essen
Kto: 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Ferner baten Sie mich in Ihrem Schreiben um Stellungnahme bezüglich der Stellenbesetzung der Grundschulen in Hilden.

Es kann an allen Hildener Grundschulen die Stundentafel abgedeckt werden und auch die Lehrerversorgung ist gleichmäßig. Würde es zu einer zusätzlichen Eingangsklasse an der KGS Astrid-Lindgren in Hilden kommen, so könnte dies in der Stellenzuweisung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Schulrätin



Stellungnahme der Hildener Grundschulleitungen zum SEP

Der Rat der Stadt Hilden hat im Jahre 2018 den Schulentwicklungsplan (SEP) verabschiedet, der in den letzten Jahren bereits seine Wirkung entfalten konnte: Die Schulstandorte sind gesichert, die Klassenzusammensetzungen für alle Kinder in Hilden lernförderlich und die Ausstattung der Schulen konnte auf der Planungsgrundlage des SEP fortlaufend verbessert werden.

Die Schulleitungen der städtischen Grundschulen in Hilden sprechen sich für die Fortführung des SEP aus:

	<p>„Die Astrid-Lindgren-Schule wurde im Rahmen des SEP als einzige Hildener Schule von einer bestehenden Dreizügigkeit auf eine Zweizügigkeit begrenzt. Sie akzeptiert diese Begrenzung mit dem Ziel, alle Schulstandorte zu sichern, heterogene Strukturen zu schaffen, Planbarkeit zu erreichen und räumliche Kapazitäten bedarfsgerecht bereitstellen zu können. Zugleich unterstreicht die Astrid-Lindgren-Schule die Bedeutung der im SEP formulierten Abstimmung und Nachsteuerung vor dem Hintergrund des Klassenfrequenzrichtwertes. Eine Nachsteuerung kann erforderlich werden, wenn Schülerzahlen und/oder besondere Umstände dies erforderlich machen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (personelle, räumliche und sächliche Gegebenheiten, Sicherung des Bestandes von Schulen) kann so eine prozessorientierte dynamische und flexible Reaktion auf aktuelle Bedingungen gesichert werden.“</p>
	<p>„Der Grundschulverband Schulstraße stimmt dem Schulentwicklungsplan in vorliegender Form weiterhin ausdrücklich zu. Seit 2018 konnten an den Hildener Grundschulen stabile und heterogene Eingangsklassen an allen Schulstandorten gebildet werden. Der Schulentwicklungsplan bietet die Voraussetzung für eine stabile Schulentwicklung in Hilden und für die Standortsicherung aller Grundschulen. Durch die vielen Kinder mit besonderen Bedarfen fehlt an den Schulen des Gemeinsamen Lernens, wenn nicht gegengesteuert wird, eine „gesunde Durchmischung“. Es ist wichtig, dass gerade die Schulen des Gemeinsamen Lernens gestärkt werden, damit die Kinder mit Bedarfen sich auf viele Klassen verteilen und so alle Kinder optimal gefordert und gefördert werden können. Ebenso hat der Schulentwicklungsplan gezeigt, dass auf Grundlage der verlässlichen Zahlen zielgerichtet Baumaßnahmen in die Wege geleitet werden können. Diese werden zum Teil bereits umgesetzt (GGs Kalstert, Standort Walder Straße und GGS Am Elbsee). Die vergangenen drei Jahre haben gezeigt, dass der Schulentwicklungsplan ein sehr wirkungsvolles Instrument für eine gesunde Schullandschaft darstellt.</p> <p><i>Auswirkungen einer weiteren Eingangsklasse an der ALS im Schuljahr 2022/23 auf den GSV Schulstraße:</i> Eine dritte Eingangsklasse an der ALS hat für den Hauptstandort Schulstraße erhebliche Auswirkungen. Für den Teilstandort Düsseldorf Straße würde sich nichts verändern. Am Hauptstandort Schulstraße sind aktuell 45 Kinder für das Schuljahr 2022/23 angemeldet. Durch Rückstellungen (2 Schüler) und voraussichtlicher Beschulung am Förderzentrum Mitte oder der Schule für geistige Entwicklung (2 Schüler) verringert sich die Anzahl auf 41 Kinder. 10 dieser SchülerInnen haben als Wunschschule die WBS angegeben. Sollten die ALS eine dritte Eingangsklasse bilden, so werden diese 10 SchülerInnen voraussichtlich wieder zurück an die WBS gehen. An der Schulstraße würden mit 31 verbleibenden SchülerInnen im besten Fall zwei sehr kleine Eingangsklassen gebildet werden können. Diese Klassen würden dann sowohl viele Kinder mit Migrationshintergrund als auch mehrere Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf besuchen. Eine Heterogenität wäre nicht gegeben.</p> <p>Sollten noch mehr Kinder „abwandern“, so können wir nur eine sehr große Klasse bilden. Dies hätte fatale Auswirkungen auf ganz Hilden. In diese große Klasse könnten keine AOSF Kinder mehr von anderen Schulstandorten aufgenommen werden. Alle Kinder mit Förderbedarfen müssten in den kommenden vier Jahren in dieser Jahrgangsstufe von den drei restlichen Schulen des Gemeinsamen Lernens aufgenommen werden. Es würde zur Bildung von regelrechten Förderklassen führen. Genau dies sollte durch den Schulentwicklungsplan verhindert werden.</p> <p>Ziel des SEPs ist eine heterogene Schullandschaft in ganz Hilden und eine Stärkung der Schulen des Gemeinsamen Lernens. Sollte eine weitere Eingangsklasse in dem kommenden Schuljahr gebildet werden, so müsste dies aus meiner Sicht an einer Schule des Gemeinsamen Lernens erfolgen. Nur so kann die Heterogenität an allen Schulstandorten gewahrt bleiben! Am Standort Schulstraße könnte dies ohne weitere bauliche Maßnahme erfolgen, hier steht ein entsprechender Klassenraum zur Verfügung. Bei der angesprochenen „Verschiebung“ von Schülern und Schülerinnen zur WBS oder GGS Schulstraße ist der Schulweg nur in Einzelfällen länger. Alle „verschobenen“ Kinder gehören zum jeweiligen Einzugsgebiet. In der Regel verkürzt sich hierdurch der Schulweg. Dem Motto „kurze Beine, kurze Wege“ würde gerade durch Einhaltung des SEPs Rechnung getragen.“</p>



Grundschule



	<p>„Die Wilhelm-Busch-Schule beurteilt die bisherigen Folgen des SEP als sehr positiv. Die Auswirkungen zeigten sich, wie geplant, in der ganzen Stadt Hilden, weil diese als Ganzes in den Blick genommen wird. So war und ist eine Optimierung der Lernmöglichkeiten für jedes einzelne Hildener Kind möglich. Das Erreichen des politisch ausgesprochenen Zieles, gute Bildungschancen für jedermann gemeinsam zu erreichen, ist hier deutlich erkennbar. Als GL-Schule unterstützen wir den integrativen und stärkenden Gedanken, der in dem neuen SEP sichtbar wird.“</p>
	<p>„Auch wenn die Wilhelm-Hüls-Schule in der Anmeldesituation trotz der Dreizügigkeit regelmäßig einen Bewerberüberhang hat, unterstützen wir die Fortführung des SEP ausdrücklich. Er ist ein wichtiges Planungsinstrument zur Erhaltung einer möglichst lebendigen Schullandschaft in Hilden und einer möglichst heterogenen Schülerschaft an den einzelnen Schulen. Insbesondere die Stärkung der Schulen des Gemeinsamen Lernens ist uns dabei ein Anliegen. Es ist für uns selbstverständlich, dass alle Schulen personell, räumlich und sächlich gleichwertig ausgestattet werden, unter Berücksichtigung der jeweilig zu erwartenden Schülerzahlen. Wir sind außerdem von der Idee „Kurze Beine, kurze Wege“ überzeugt, welche den Kindern unnötig lange Schulwege erspart und in Zeiten von Elterntaxis nebenbei die Umwelt schont.“</p>
	<p>„Der Grundschulverbund Beethovenstraße stimmt dem Grundprinzip des SEP: Kurze Beine, kurze Wege zu. Das Steuerungselement, die Festlegung der Zügigkeit der einzelnen Schulen, erweist sich als sinnvolles Instrument zur Sicherung der jeweiligen Standorte und ermöglicht es, eine heterogene Schülerlandschaft über ganz Hilden verteilt zu bilden. Das Ziel einen Grundstandard an baulicher und personeller Ausstattung an allen Grundschulen in Hilden anzustreben, zeigt sich in der Umsetzung positiv, um gerade die Schulen des Gemeinsamen Lernens zu unterstützen und den Bedarfen der Kinder gerecht zu werden. Der Gedanke der Inklusion und Integration im SEP wird vom GVB Beethovenstraße voll unterstützt.“</p>
<p>Grundschule</p> 	<p>„Die Grundschule Am Elbsee stimmt dem SEP in vorliegender Form nach wie vor ausdrücklich zu, da er die Grundlage für eine gesunde Schullaufbahn bildet. Dabei MUSS der individuelle Blick auf jedes einzelne Kind gerichtet sein. Wir als Schule des gemeinsamen Lernens und Schwerpunktschule für Kinder mit geistiger Entwicklung, halten den vorliegenden SEP für ein wirksames Instrument, um eine Vielfalt in der Schülerschaft an allen Schulen zu gewährleisten. Dass dies das richtige Instrument ist, hat sich bereits in den vergangenen drei Jahren deutlich gezeigt. Nur so erfolgt eine gesunde Heterogenität im Hinblick auf Leistungsfähigkeit sowie die sozialen, familiären und kulturellen Hintergründe. Durch den SEP erfolgt eine Stärkung der GL-Schulen durch die Verteilung der Kinder mit speziellen Bedarfen auf möglichst viele Klassen und die Schaffung von räumlichen (sächlichen und personellen) Gegebenheiten. Dies bildet die Grundlage, um eine gute und sinnvolle Inklusion im Sinne der Förderung UND Förderung ALLER Kinder weiter voranzutreiben!“</p>
	<p>„Für die GGS Im Kalstert ist eine verlässliche Schulentwicklungsplanung wichtig. Zum einen ist insbesondere für den Standort Walder Straße eine Verbesserung der Heterogenität notwendig und zum anderen sind dort Baumaßnahmen in der Umsetzung, die auf verlässlichen Grundlagen basieren. Beide Standorte sollten Bestand haben, um so das Prinzip „kurze Beine, kurze Wege“ gewährleisten zu können.“</p>



Grundprinzip des SEP: Kurze Beine, kurze Wege

Steuerungselement: Festlegung der Zügigkeit der einzelnen Schulen

Ziele:

- 1. Eine möglichst heterogene Schülerschaft über ganz Hilden**
(ausgenommen ausdrücklich die katholischen Standorte, da hier die Konfessionszugehörigkeit maßgeblich ist)
- 2. Ein gemeinsamer Mindeststandard an baulicher und personeller Ausstattung an allen Schulen**

Wichtige Elemente in der Umsetzung sind hierbei:

- Eine **kontinuierliche Beobachtung** der Entwicklung der Schülerzahlen über jeweils den Zeitraum der nächsten 5 Jahre. (→ relativ große Treffsicherheit der Planzahlen, da nur bereits geborene Kinder Berücksichtigung finden)
- **Jährliches Steuern und Weiterentwickeln des SEP** (Austausch zwischen Verwaltung, Schulleitungen und dem Arbeitskreis), orientiert an folgenden Faktoren:
 - Räumliche Ausstattung (Klassenräume, Verwaltung, Lehrerzimmer, Betreuung)
 - Ausstattung mit „Neuen Medien“ (digitales Lernen)
 - Betreuungsangebote, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mittagsversorgung
 - Prüfung von Kooperationen mit versch. Partnern (Kitas, Jugendförderung, Grundschulen außerhalb der städt. Trägerschaft)
 - Integration
 - Inklusion
 - Überprüfung der Festlegung der Schulen des gemeinsamen Lernens in Kooperation mit der Schulaufsicht
 - Übergang Kita-Schule
 - Übergang in die weiterführenden Schulen
 - Organisatorische Fragen im Primarbereich
 - Schulsozialarbeit
- **Zusätzliche Abstimmungen mit den Schulleitungen in der Anmeldephase** – jeweils kurz davor und danach
- **Jährlicher Bericht im Schulausschuss** seitens der Verwaltung zum Entwicklungsstand

Hilden, den 10.01.2022